

Verfassungsrecht zu übertragen. Damit von (ungeschriebenem) Verfassungsrecht gesprochen werden kann, muss ein qualitativer Unterschied zum übrigen Recht vorliegen. Entscheidend ist die Vorrangwirkung des Verfassungsrechts gegenüber dem einfachgesetzlichen Recht.²⁶

In der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes finden sich mehrere Rechtssätze, die ungeschrieben sind, denen aber kein Verfassungsrang zukommt. Im Zusammenhang mit der Beschwerdelegitimation führte der Staatsgerichtshof beispielsweise aus:

»Das Staatsgerichtshofgesetz enthält abgesehen vom Fall der Klagslosstellung durch die belangte Behörde (Art 37 Abs 3 StGHG) keine Bestimmung über das Erfordernis einer Beschwer bzw [beziehungsweise] eines aktuellen Rechtsschutzinteresses als Legitimationsvoraussetzung für die Verfassungsbeschwerde. Der StGH [Staatsgerichtshof] hat aber diese Legitimationsvoraussetzung als selbstverständlich auch für das Staatsgerichtshofverfahren anerkannt (StGH 1997/20, LES 1998, 288 [289 Erw 1.2]; siehe auch StGH 1980/8, LES 1982, 4 [6], wo der StGH – allerdings nicht spezifisch bezogen auf das Staatsgerichtshofverfahren – im Zusammenhang mit diesem Legitimationserfordernis von einem *«gewöhnheitsrechtlichen Rechtsgrundsatz»* spricht). Zudem ergibt sich diese Legitimationsvoraussetzung über die Verweisungsnorm von Art 17 Abs 1 StGHG aus Art 92 Abs 1 LVG, wonach der Beschwerdeberechtigte beschwert (verletzt oder benachteiligt) sein muss. Bei objektiv fehlender Beschwer würde der StGH faktisch als Gutachterinstanz in Anspruch genommen.«²⁷

gen; in diesen Angelegenheiten urteilt er kassatorisch. Endlich fungiert er auch als Wahlgerichtshof.» Siehe dazu auch Wille H., Normenkontrolle, S. 61 f.; Wille H., Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 24 ff.

26 Vgl. zu alldem Wolff, S. 267 ff. und S. 456 ff. mit Literaturhinweisen.

27 StGH 2000/45, Entscheidung vom 25. Oktober 2000, LES 2003, S. 252 (256). Vgl. schon StGH 1997/40, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 87 (88); StGH 1998/3, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 1999, S. 169 (171); StGH 1998/25, Urteil vom 24. November 1998, LES 2001, S. 5 (6); StGH 1998/61, Urteil vom 3. Mai 1999, LES 2001, S. 126 (129 f.). Zum Kriterium der Beschwer siehe Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 96 ff.; Kley, Grundriss, S. 305 f.; Wille T., S. 540 ff. Vergleiche dazu auch S. 429 f.